



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 16. Dezember 2021
im Mehrzweckraum

GR/2021/003

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Schriftführer

Schröter, Benjamin

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Jakob, Katharina

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 18.11.2021
- 02 Ausbau eines Dachgeschosses und Einbau von drei Dachgauben, Flutgrabenstraße 10, Oberach, Fl. Nr. 292/29
- 03 Beschluss über die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehling
- 04 Rechnungsprüfung 2020
- 05 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
- 05 A Schulverband
- 05 B Asphaltierungen

TOP 01	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 18.11.2021
---------------	--

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 18.11.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 02	Ausbau eines Dachgeschosses und Einbau von drei Dachgauben, Flutgrabenstraße 10, Oberach, Fl. Nr. 292/29
---------------	--

Sachvortrag:

Der Bauherr möchte das Dachgeschoss ausbauen sowie drei Dachgauben (2 x im Norden, 1 x im Süden) einbauen. Im Süden sind bereits zwei Dachgauben vorhanden.

Nach dem Umbau ergibt sich eine Gesamtwohnfläche des Gebäudes von insgesamt 199,12 m². Hiervon entfallen auf das Erdgeschoss 106,74 m² und auf das Dachgeschoss 92,38 m².

Für das Gebiet gibt es den gültigen Bebauungsplan Nr. 6 „Kobeswiesen“. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach diesen Vorschriften. Der Bebauungsplan enthält allerdings keine konkreten Festsetzungen zu Dachgauben.

Durch den Ausbau sind zwei zusätzliche Stellplätze laut Stellplatzsatzung notwendig. Diese sind auf den Planunterlagen nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 03 Beschluss über die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehling**Sachvortrag:**

Die bestehende Hundesteuersatzung ist auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsprechung anzupassen. Das Muster des Bayerischen Gemeindetages wurde an die örtlichen Gegebenheiten und die praktische Umsetzung in der Gemeindeverwaltung umgearbeitet. In der Gemeinderatssitzung vom Juli wurde bereits darüber abgestimmt, dass die Gebührensätze unverändert bleiben sollen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bestätigt die erarbeitete neue Hundesteuersatzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom . .16.12.2021 .

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rehling folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und

zu diesem Zwecke gehalten werden,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	50,00 Euro,
für jeden Kampfhund	400,00 Euro.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. April** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der

Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar .2022. in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 21. Juli 2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 04	Rechnungsprüfung 2020
---------------	-----------------------

Sachvortrag:

Die Rechnungsprüfung 2020 wurde von der Gemeinderatsmitgliedern Robert Happacher, Katharina Jakob und Markus Eberwein am 18.11.2021 durchgeführt. Als Sprecher berichtet Gemeinderat Happacher über die Prüfung.

Es wurden die Rechnungen und dazugehörige Aufträge des Jahres 2020 geprüft. Es gab hierbei keine nennenswerten Beanstandungen. Alle Fragen wurden während der Prüfung bereits von der Verwaltung beantwortet. Als besondere Prüfpunkte wurden das Baugebiet Lange Wand, der Radweg bei Scherneck, der Sieberweg, Mieten und Pachten und die Betriebsausgaben des Kinderhauses geprüft. Es wurden hier die Angebote und Beschlüsse mit den Ausgaben verglichen.

Im Grunde wurden nur Kleinigkeiten festgestellt.

Bei den Mieten und Pachten sollte der Inflationsausgleich bzw. die Anpassung der Mieten geprüft werden. Im Bereich Bauhof sollten nicht immer Kleinmengen gekauft werden. Es wäre auch zu prüfen, ob der Unimog eine grünes Nummernschild erhalten kann, damit keine Steuer anfällt. Im Bereich Kindergaren war auffällig, dass auch viele Kleinbeschaffungen über Handkasse laufen.

Der Vorsitzende gibt einige Erläuterungen zu den genannten Prüfpunkten ab.

Die Mieten werden beim Ärztehaus mit Index regelmäßig erhöht. Die Mieten im Gemeindehaus werden vom Gemeinderat festgelegt. Bei den Pachten ist ebenfalls bei der Neuverpachtung der Gemeinderat mit im Boot und kann die Höhe mitbestimmen.

Der Unimog kann kein grünes Kennzeichen erhalten, da dieser dann nur für den Winterdienst und die Straßenreinigung genutzt werden darf. Bei einem größeren Fuhrpark wäre das rechtlich und tatsächlich möglich.

Die Kleinbeschaffungen (insbes. Hygienematerial) im Kinderhaus waren mit dem Bürgermeister abgesprochen, da keine Lieferung zeitnah erfolgen konnte. Die Beschaffungen wurden nun für das Reinigungs- und Hygienematerial über einen Dienstleister organisiert, so dass hier auch viel Verwaltungsaufwand gespart wird.

Im Bauhof sollen mehr Lagermöglichkeiten geschaffen werden, so dass benötigtes Material gekauft werden kann und nicht in Kleinmengen geholt werden muss.

Gemeinderat Robert Happacher spricht sich für eine Entlastung von Bürgermeister und Verwaltung aus.

Die Jahresrechnung 2020 schließt im Verwaltungshaushalt mit 5.656.445,76 EUR und im Vermögenshaushalt mit 4.594.401,72 EUR ab.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Sie schließt mit einem Gesamtergebnis in den Einnahmen und Ausgaben von 11.200.326,61 EUR ab.

Dem ersten Bürgermeister als Leiter der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.

(Bürgermeister Christoph Aidelsburger persönlich beteiligt.)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 05 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

TOP 05 A Schulverband

Sachvortrag:

Der Vorsitzende informiert, dass man sich im Schulverband nun endlich einig geworden ist und den Weg für die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten frei gemacht hat. Die Mitglieder waren hier bislang verschiedener Meinung. Von Rehlinger Seite war klare Meinung, dass die Geräte wie in der Grundschule angeschafft werden sollten. Auf Druck der Eltern haben sich die anderen Mitglieder umstimmen lassen.

TOP 05 B Asphaltierungen**Sachvortrag:**

Der Bauhof und die Wertstoffsammelstelle werden derzeit asphaltiert. Auch eine Teilfläche im Baumweg wird für die Zufahrt des Rettungsdienstes verbessert. Die Asphaltierungen der Hambergstraße weisen laut Gemeinderat Kistler schon Mängel auf. Der Vorsitzende erläutert, dass mit Aufbringen der Deckschicht nächstes Jahr, diese geschlossen werden. Auch im Baugebiet wird nun zeitnah der Rest fertiggestellt. Im Januar werden die Parkstreifen hergerichtet und somit die Zufahrt zu den Grundstücken ermöglicht.

Ende der Sitzung: 20:46 Uhr

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger
Erster Bürgermeister

Benjamin Schröter
Schriftführung
